

Elterninformation zum Wechsel von nicht staatlich anerkannten Schulen (z. B. Leipzig International School, Waldorfschule) sowie von Schulen im Ausland (mit Ausnahme anerkannter deutscher Auslandsschulen) an ein öffentliches Gymnasium oder ein staatlich anerkanntes Gymnasium in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen

### 1. Wechsel nach Klassenstufe 4

Eine Aufnahme nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) möglich, wenn „ ...

1. ein Elternteil an dem Beratungsgespräch nach § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes teilgenommen hat und
2. im Ergebnis des Beratungsgesprächs
  - a) eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt wird oder
  - b) eine Anmeldung an der Oberschule weiterhin empfohlen wird und die Eltern innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt haben, dass sie an der Anmeldung am Gymnasium festhalten.“

Auch Schülerinnen und Schüler, die im Halbjahr der Klasse 4 keine Bildungsempfehlung für das Gymnasium erhalten, werden nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen, wenn ein Elternteil an dem Beratungsgespräch nach § 34 Abs. 2 S. 2 f. SächsSchulG auf Grundlage der einzureichenden Dokumente und der schriftlichen Leistungserhebung teilgenommen hat und im Ergebnis des Beratungsgesprächs eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt wird oder eine Anmeldung an der Oberschule empfohlen wird und die Eltern innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt haben, dass sie an der Anmeldung am Gymnasium festhalten.

Die trifft auch auf Schülerinnen und Schüler zu, denen die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt wurde oder die eine nicht staatlich anerkannte Grundschule, Förderschule, Oberschule+ oder Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft besuchen.

### 2. Wechsel nach Klassenstufen 5 bis 9

Der Wechsel nach Abschluss der Klassenstufen 5 bis 9 an ein Gymnasium setzt einen Besuch einer öffentlichen oder einer staatlich anerkannten Oberschule, Gemeinschaftsschule oder Förderschule in Klassen, in denen nach den Lehrplänen der Oberschule unterrichtet wird, sowie den Nachweis der dafür erforderlichen Begabung und Leistung, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, voraus (§ 6 Abs. 2 f. SOGYA i. V. m. § 34 Abs. 4 SächsSchulG).

Da es sich bei staatlich genehmigten Schulen, dazu gehören u. a. die Leipzig International School (staatlich genehmigte Ergänzungsschule) sowie die Freie Waldorfschule Leipzig, nicht um dem Gymnasium gleichgestellte Schulen handelt, sondern um genehmigte Ergänzungs- bzw. Ersatzschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann (§ 4 Abs. 3 SächsFrTrSchulG), **erfolgt grundsätzlich die Aufnahme an einer Oberschule.**

In besonderen Härtefällen kann das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, auf Antrag der Eltern die Aufnahme an einem Gymnasium genehmigen. Dazu ist ein Härtefallantrag gemäß § 8 SOGYA an das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, zu stellen. Diese Ausnahme bedarf der Angabe besonderer Gründe im Sinne einer Härtefallregelung.

Grundvoraussetzung für die Prüfung eines Härtefalls durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, ist, dass der bisherige Bildungsweg (Fächerkanon, zweite Fremdsprache, nachgewiesene Deutschkenntnisse) den Anforderungen des sächsischen Gymnasiums entspricht.

Nur in diesem Fall fordert das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, eine Leistungseinschätzung der bisher besuchten Schule(n) ausgedrückt in Noten ein, um zu prüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 f. SOGYA eingehalten sind.

Folgende Maßgaben gelten als Grundlage für die Entscheidung des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Leipzig:

- a) die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen auf dem letzten Jahreszeugnis der zuvor besuchten Schule,
- b) das erfolgreiche Ablegen von fünf Aufnahmetests am Gymnasium der Wahl in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik\*), einer Gesellschaftswissenschaft (Geschichte oder Geographie\*).
- (\* Die Auswahl trifft das Gymnasium der Wahl.)
- c) die durchgehende Belegung von Englisch ab Klasse 5,
- d) nachgewiesene Deutschkenntnisse<sup>1</sup> sowie
- e) in der Regel die Belegung einer zweiten Fremdsprache.

Förderprognosen o. Ä. stellen keine Entscheidungsgrundlage dar.

Folgende Unterlagen sind bis einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres zu Händen des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Leipzig, Referat 23 einzureichen:

- begründeter Antrag auf Härtefallentscheidung,
- Jahreszeugnis (ggf. ist ein Vorabzeugnis an der besuchten Schule zu beantragen),
- bei privatrechtlichen Schulverträgen Kündigung zum Ende des Schuljahres.

Die Leistungsüberprüfungen am Gymnasium der Wahl werden bei Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen im Rahmen der Bearbeitung des Härtefallantrags vom Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, am Gymnasium der Wahl veranlasst.

Die Leistungsüberprüfungen – das Niveau entspricht den für die jeweilige Klassenstufe geltenden Lehrplänen (<https://www.schule.sachsen.de/lpdb/>) – gelten als bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten in den fünf Fächern den angegebenen Leistungsvoraussetzungen in Anlehnung an § 6 Abs. 2 f. SOGYA entspricht und keines dieser o. g. Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet wurde. Auf dieser Grundlage gibt die Schule dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, eine Empfehlung für den weiteren Schulbesuch des Schülers/der Schülerin ab.

Das Landesamt für Schule und Bildung erstellt den abschließenden Bescheid nach § 8 SOGYA:

- a) Mit der **positiven Entscheidung zum Härtefallantrag** (Bescheid) genehmigt das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, die Aufnahme an einem Gymnasium.

Über die Aufnahme **am Gymnasium der Wahl** entscheidet dann die Schulleiterin/der Schulleiter. Voraussetzung dafür sind freie Kapazitäten in der Klassenstufe sowie ab Klassenstufe 6 in der zweiten Fremdsprache. Bei Ablehnung wegen fehlender Kapazität erfolgt die Aufnahme an einem anderen Gymnasium mit freien Kapazitäten und zumutbarem Schulweg. Den Aufnahmebescheid erstellt die aufnehmende Schule.

(Wird die Entscheidung **bis zum jeweiligen Schuljahresende** getroffen, wird der Schüler/die Schülerin am Gymnasium der Wahl im Aufnahmeverfahren in der ersten Woche der Sommer-

---

<sup>1</sup> Leistungsvoraussetzungen in Anlehnung an § 6 Abs. 2f. SOGYA:

Aufnahme in Klasse 6–7: DE, MA, EN  $\geq 2,0$  oder besser und keines dieser Fächer mit „ausreichend“ oder schlechter bewertet und  $\emptyset$  andere Fächer  $< 2,5$  und entsprechende Einschätzung der Schule zum Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin/des Schülers;

Aufnahme in Klasse 8–10: DE, EN, MA,  $\emptyset < 2,0$  und andere Fächer  $\emptyset < 2,0$  und entsprechende Einschätzung der Schule zum Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin/des Schülers

ferien gleichberechtigt mit allen anderen Bewerbungen berücksichtigt. Wenn ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme am Gymnasium der Wahl. Liegen mehr Bewerbungen vor als Kapazitäten vorhanden sind, wird ein Losverfahren durchgeführt. Die Unterlagen der Schülerinnen und Schüler, die im Ergebnis nicht aufgenommen werden können, werden an das dem Wohnort nächstgelegene Gymnasium mit freien Kapazitäten in der Klassenstufe sowie ab Klasse 6 in der jeweiligen Fremdsprachengruppe weitergegeben. Der schriftliche Aufnahmebescheid wird vom aufnehmenden Gymnasium erstellt.)

- b) Bei **Ablehnung des Härtefallantrags** durch das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, ist eine Aufnahme an einem Gymnasium zum Antragszeitpunkt nicht möglich.

Dieses Vorgehen findet bei Aufnahmeanträgen von Schulen aus dem Ausland, bei denen es sich **nicht** um vom PAD anerkannte deutsche Auslandsschulen handelt, im Sinne von Einzelfallprüfungen entsprechend Anwendung.

### 3. Wechsel nach Klasse 10

Für die Entscheidung zum Vorgehen wird eine **Bewertung des erreichten Abschlusses** mit dem Jahreszeugnis der Klasse 10 benötigt. Auf Grundlage dieser Bewertung und Expertise wird die Beratung erfolgen, in welcher Klassen- oder Jahrgangsstufe sowie in welcher Schulart die Aufnahme im Freistaat Sachsen erfolgen kann.

Die für die Anerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise sind den Informationen der Zeugnisanerkennungsstelle des Freistaates Sachsen beim Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, zu entnehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt aufgrund der Vielzahl von Antragstellungen derzeit etwa 16 Monate. Aus diesem Grund ist ein Hinweis auf die Dringlichkeit des Anliegens, wenn eine Aufnahme noch im laufenden Schuljahr oder zum jeweiligen Schuljahresende erfolgen muss, ratsam.

Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, Zeugnisanerkennungsstelle des Freistaates Sachsen, ist zuständig für die Bewertung ausländischer Schulabschlüsse als Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (entspricht Realschulabschluss) oder Hochschulzugangsqualifikation (entspricht Abitur).

**Allgemeine Informationen** zur Zeugnisanerkennung sind hier hinterlegt:

<http://amt24.sachsen.de/ZFinder/zflink.do?modul=VB&id=35396>

<http://www.schule.sachsen.de/3683.htm>

Das derzeit gültige **Antragsformular inkl. Checkliste** finden Sie hier:

<http://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=279>

Alle Unterlagen sind auf dem Postweg an folgende Adresse zu übersenden:

Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden  
Referat 42  
Postfach 23 01 20  
01111 Dresden

Gemäß Sächsischem Kostenfestsetzungsgesetz und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen fallen für die Anerkennung Kosten in einem Rahmen von 30,00 bis 400,00 € an.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Susanne Stegemann  
Tel.: 0341/4945-821  
E-Mail: [susanne.stegemann@lasub.smk.sachsen.de](mailto:susanne.stegemann@lasub.smk.sachsen.de).